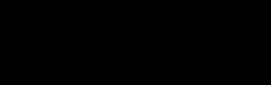


Verwaltungsgericht Weimar



* Verwaltungsgericht Weimar * Jenaer Straße 2a * 99425 Weimar *

Rechtsanwälte



Frist wot. 05i

Unser Zeichen (Bitte stets angeben)



Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom



Durchwahl
450

Weimar
04.08.2025

Betr.: **Verwaltungsstreitsache**

gegen Stiftung Gedenkstätten Buchenwald
wegen Sonstigem

Sehr geehrte Rechtsanwälte,

Ihre Antragschrift ist am 01.08.2025 bei Gericht eingegangen und wird unter dem oben genannten Aktenzeichen geführt. Es wird gebeten, bei allen weiteren Eingaben nur noch dieses Aktenzeichen zu verwenden.

Die anliegende Zweitschrift an die Gegenseite wird zur Kenntnisnahme beigelegt.

Sofern die Übermittlung von Schriftsätzen nicht durch elektronischen Rechtsverkehr an das EGVP des Gerichtes erfolgt, werden sie stets 2-fach benötigt, damit den übrigen Verfahrensbeteiligten die erforderlichen Abschriften zugeleitet werden können. Anderenfalls müssen diese Abschriften auf Ihre Kosten hergestellt werden.

Das Gericht bittet bei elektronisch eingereichten Schriftsätzen eindringlich darum

- das gerichtliche Aktenzeichen im entsprechenden Nachrichtenfeld exakt wiederzugeben, da nur dann eine schnelle Zuordnung zur elektronisch geführten Gerichtsakte gewährleistet ist,
- eine elektronische Nachricht immer nur für ein Verfahren einzureichen,
- den eigentlichen Schriftsatz und die Anlagen als jeweils separate und aussagekräftig benannte Dateien zu übersenden.

Ferner soll dem elektronischen Dokument ein XML-Datensatz beigelegt werden (§ 2 Abs. 3 ERVV).

Nach Durchsicht der Antragschrift und vor dem Hintergrund der Rechtsprechung der Kammer wird darauf hingewiesen, dass nach derzeitigen Sach- und Streitstand der Antrag keine Aussicht auf Erfolg hat.

Zwar dürfte der Antrag zulässig sein. Zuletzt in dem den Beteiligten bekannten Beschluss von 29.08.2023 im Verfahren 8 E 1294/23 We hat die Kammer ausgeführt, dass das Hausrecht der Antragsgegnerin öffentlich-rechtlicher Natur ist und somit der Verwaltungsrechtsweg gegeben ist.

Allerdings kann die Kammer nachzeitigem Sach- und Streitstand nicht erkennen, dass der Antrag begründet sein könnte. Es dürfte am Anordnungsanspruch fehlen.

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten erhalten Sie auf unserer Internetseite unter www.verwaltungsgerichte.thueringen.de/daten-schutz. Auf Wunsch übersenden wir diese Information gern in Papierform.

Verwaltungsgericht Weimar
Jenaer Straße 2 a
99425 Weimar

USt-IdNr.: DE452606418

Telefon: 03643/413-300
Telefax: 03643/413-333
<http://www.verwaltungsgerichte.thueringen.de>

In dem genannten Beschluss hat die Kammer ausgeführt, dass das Hausrecht der Antragsgegnerin die Befugnis umfasst, verhältnismäßige Ordnungsmaßnahmen zu treffen, um die Verwirklichung des Stiftungszwecks zu gewährleisten, Störungen des Stiftungsbetriebs abzuwenden und dabei insbesondere auch über den Aufenthalt von Personen auf dem Gelände und in den Räumen der Stiftung zu bestimmen. Dieses Hausrecht kann auch in abstrakt-genereller Weise durch eine Hausordnung konkretisiert werden. Zum Inhalt von Regelungen der Hausordnung hat die Kammer weiter ausgeführt, dass § 2 Abs. 1 Satz 1 Thüringer Gesetz über die Errichtung der Stiftung Gedenkstätten Buchenwald und Mittelbau-Dora als Zweck der Stiftung bestimmt, die Gedenkstätten als Orte der Trauer und der Erinnerung an die dort begangenen Verbrechen zu bewahren. Diese Bewahrung als Ort der Trauer verlangt insbesondere den Verzicht auf Formen der Erinnerung, die in der Außenwirkung als politische Aktivität verstanden werden können. An diesen Auffassungen hält die Kammer fest.

Vor diesem Hintergrund spricht alles dafür, dass das Tragen einer Kufiya jedenfalls im aktuellen politischen Kontext als Ausdruck der Ausgrenzung von Jüdinnen und Juden verstanden werden kann. Die Antragstellerin führt in ihrer eidesstattlichen Versicherung (Anlage K5) selbst ausdrücklich aus, dass sie durch das Tragen der Kufiya „für die Freiheit und das Leben des palästinensischen Volkes“ eintreten möchte. Auch in der Mail der Antragstellerin vom 15.07.2025 an die Antragsgegnerin (Anlage K3) wird deutlich, dass die Antragstellerin mit dem Tragen der Kufiya eine Kritik am Verhalten des Staates Israel in dem aktuellen Konflikt verbindet. Es spricht einiges dafür, dass diese politische Kundgabe das Gedenken an die Opfer zugunsten der Selbstdarstellung des Gedenkenden instrumentalisiert. Ein solches Vorgehen hat die 6. Kammer in dem Beschluss vom 15. August 2019 (6 E 1238/19 We) ausdrücklich als unvereinbar mit der Würde der Opfer, deren in der Gedenkstätte gedacht wird, angesehen. Dem beabsichtigt die 8. Kammer zu folgen.

Es spricht somit einiges dafür, dass die Antragsgegnerin Besuchern der Gedenkstätte, die eine Kufiya tragen, den Zugang zur Gedenkstätte verwehren darf. Insofern könnte auch das gegenüber der Antragstellerin erteilte Hausverbot vom 06.04.2025 (Anlage K2) rechtmäßig gewesen sein. Es dürfte vertretbar sein, dass die damit verbundene Einschränkung der Meinungs- und Handlungsfreiheit der Antragstellerin zurücktreten muss hinter den Vorrang der Würde der Opfer.

Sie gehen in der Antragsbegründung auch auf Ausführungen der 4. Kammer des Gerichts in dem Urteil vom 26.07.2022, 4 K 1569/19 We, ein. Deshalb sei angemerkt, dass die 8. Kammer die Rechtsansichten in diesem Urteil nicht teilt.

Zu diesen Ausführungen ist Gelegenheit zur Stellungnahme binnen einer Woche.

Frist (11.08.25) wot. Gsi

Mit freundlichen Grüßen

Beglaubigt:



Verwaltungsgericht Weimar

Eingegangen

04. AUG. 2025

Meister & Partner
Rechtsanwälte



* Verwaltungsgericht Weimar * Jenaer Straße 2a * 99425 Weimar *

Rechtsanwälte

Unser Zeichen (Bitte stets angeben)

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom:
nicht bekannt

Durchwahl
450

Weimar
04.08.2025

Betr.: **Verwaltungsstreitsache**

gegen Stiftung Gedenkstätten Buchenwald
wegen Sonstigem

Sehr geehrte Rechtsanwälte,

die beiliegende hier am 01.08.2025 eingegangene Antragsschrift wird Ihnen mit der Bitte um Stellungnahme binnen 1 Woche zugestellt.

Es wird gebeten, Ihrer Stellungnahme die einschlägigen Verwaltungsakten einschließlich der Widerspruchs- bzw. Beschwerdeakten beizufügen. Die Pflicht zur Aktenvorlage ergibt sich aus § 99 VwGO. Die dem Gericht vorgelegten Akten können nach § 100 VwGO von den Beteiligten eingesehen werden.

Die Akten sind (einmal) im Original auf ihre Vollständigkeit überprüft, nach der zeitlichen Reihenfolge geordnet sowie mit fortlaufenden Blattzahlen versehen, vorzulegen. Sollten die Akten bereits elektronisch geführt worden sein, sind diese gemäß der Behördenaktenübermittlungsverordnung elektronisch einzureichen. Ansonsten verbleibt es bei der Übersendung der gehefteten Akten in Papierform.

Die anliegende Zweitschrift an die Gegenseite wird zur Kenntnisnahme beigelegt.

Das Gericht bittet bei elektronisch eingereichten Schriftsätzen eindringlich darum

- das gerichtliche Aktenzeichen [REDACTED] im entsprechenden Nachrichtenfeld exakt wiederzugeben, da nur dann eine schnelle Zuordnung zur elektronisch geführten Gerichtsakte gewährleistet ist,
- eine elektronische Nachricht immer nur für ein Verfahren einzureichen,
- den eigentlichen Schriftsatz und die Anlagen als jeweils separate und aussagekräftig benannte Dateien zu übersenden.

Ferner soll dem elektronischen Dokument ein XML-Datensatz beigelegt werden (§ 2 Abs. 3 ERVV).

Auf die Ausführungen im Schreiben an die Antragstellerseite wird hingewiesen.

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten erhalten Sie auf unserer Internetseite unter www.verwaltungsgerichte.thueringen.de/daten-schutz. Auf Wunsch übersenden wir diese Information gern in Papierform.

Verwaltungsgericht Weimar
Jenaer Straße 2 a
99425 Weimar

USt-IdNr.: DE452606418

Telefon: 03643/413-300
Telefax: 03643/413-333
<http://www.verwaltungsgerichte.thueringen.de>

Mit freundlichen Grüßen



Beglaubigt:

